Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/5/7 11Os18/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1976

Norm

StGB §43

Rechtssatz

Bei der beträchtlichen Schadenshöhe von ca achthunderttausend Schilling sowie der insgesamt neunfachen Wiederholung der teils raffiniert ausgeführten diebischen Angriffe bedarf es schon aus generalpräventiven Gründen einer unbedingten Freiheitsstrafe.

Entscheidungstexte

- 11 Os 18/76
  Entscheidungstext OGH 07.05.1976 11 Os 18/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0091592

Dokumentnummer

JJR_19760507_OGH0002_0110OS00018_7600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at